

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEVAS software GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge des Auftraggebers (im Folgenden AG genannt) an GEVAS software GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt), die Beratungs-, Entwicklungs- und Programmierfähigkeiten sowie Schulungsleistungen umfassen, soweit nicht im Auftrag des AG oder im Angebot des AN etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt wird. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch die schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten bzw. das Angebot des AN festgelegt. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung und der Art der Arbeitsergebnisse sowie eine wesentliche Änderung der Vorgehensweise bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Durchführung des Vertrages

- 2.1 Der AN legt bei der Durchführung des Vertrages den nach besten Kräften erreichbaren Stand der Wissenschaft und Technik und seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zugrunde.
- 2.2 Der AN führt den Vertrag in engem Kontakt mit dem AG und seinen Beauftragten durch. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeit des AN bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere verschafft der AG den für das Projekt eingesetzten Mitarbeitern des AN jederzeit Zugang zu den für ihre Arbeit notwendigen Informationen, übergibt rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen und stellt alle anderen für die Durchführung des Auftrages notwendigen Auftraggeberleistungen sicher.
- 2.3 Der AN verpflichtet sich, dem AG jederzeit über den Stand der vertragsgemäß auszuführenden Leistungen Auskunft zu geben.
- 2.4 Der AN hat bei der Durchführung des Vertrages schriftliche Anregungen des AG nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen stehen.
- 2.5 AG und AN benennen je einen kompetenten Gesprächspartner, der auftretende Fragen kurzfristig klärt bzw. abschließend entscheidet.
- 2.6 Wesentliche Verzögerungen im Arbeitsfortschritt und nachgewiesener Mehraufwand, sofern sie vom AG zu vertreten sind, gehen zu Lasten des AG. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die evtl. durch Verzögerungen Dritter im Projekt entstehen.
- 2.7 AG und AN verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung (z.B. Aufträge auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern des Vertragspartners, die mit der Auftragsdurchführung betraut sind oder waren. Für dieses Abwerbverbot gilt eine Frist von 12 Monaten nach Beendigung der Auftragsausführung.

§ 3 Ausführungsfristen und Auftragsbeendigung

- 3.1 Das Vertragsergebnis ist dem AG gemäß dem in der vereinbarten Leistung spezifizierten Umfang und im vereinbarten Zeitraum vorzustellen und zu übergeben. Hat der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung erbracht, so teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich mit.

- 3.2** Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, wenn
- der AN die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem AG übergeben hat und dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat;
 - der AG einer Mitteilung gemäß Ziffer 3.2 nicht unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Arbeitstagen nach Zugang, mit schriftlicher Begründung widerspricht.
- 3.3** Entwicklungs- und Programmierarbeiten, auch wenn es sich um Teilleistungen im Rahmen des Auftrages handelt, gelten als durchgeführt und beendet, wenn ein Systemtest vom AG und AN gemeinsam durchgeführt und akzeptiert worden ist. Der AG erklärt die Abnahme der Leistung unverzüglich.
- 3.4** Erkennt der AN, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem AG die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist der AG berechtigt, die Durchführung des Vorhabens über die Ausführungszeit hinaus zu verlangen oder auf die noch zu erbringende Leistung zu verzichten. Handelt es sich bei der vereinbarten Vergütung um einen Festpreis, so wird dieser wie folgt fällig:
- 3.4.1** bei Verzicht des AG auf die Fortführung des Vorhabens:
- vermindert um den Anteil der vom AN nicht erbrachten Leistung, sofern der AN die Verzögerung zu vertreten hat;
 - in der ursprünglich vereinbarten Höhe und sofort, sofern der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat;
- 3.4.2** bei Verlangen des AG auf Fortführung des Vorhabens:
- in der ursprünglich vereinbarten Höhe bei Auftragsbeendigung, sofern der AN die Verzögerung zu vertreten hat;
 - nach Maßgabe des Zahlungsplanes zu den ursprünglich vorgesehenen Terminen und erhöht um den Anteil des vom AN zu erbringenden Mehraufwandes, sofern der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Gewährleistung, Programmpflege, Unterstützung

- 4.1** Der AN wird alle ihm übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durchführen. Dennoch können nach dem Stand der Technik Fehler in der Software nicht ausgeschlossen werden.
- 4.2** Tritt dennoch ein Mangel auf, den der AN zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung verpflichtet.
- 4.3** Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahme bestehen nicht.
- 4.4** Der AN hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom AG gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des AG beruht.
- 4.5** Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt 6 Monate nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen, auch von Zwischenergebnissen, spätestens jedoch 6 Monate nach der Beendigung des Auftrages.
- 4.6** Der AN verpflichtet sich, im Bedarfsfall (z.B. Wartung, Programmpflege) auch nach Abschluss seiner Tätigkeit für den AG zu den jeweils zu vereinbarenden, angemessenen Preisen und Bedingungen tätig zu werden. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Mängeln, die nach Ablauf der Gewährleistung auftreten, oder für die Optimierung und Migration von Programmen.

§ 5 Wahrung berechtigter Interessen

- 5.1** Der Auftraggeber wird bei der Wahrnehmung seiner aus dem Vertrag ergebenden Rechte die berechtigten, wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers nach Anhörung berücksichtigen.
- 5.2** Bei allen Streitfragen soll vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung angestrebt werden.

§ 6 Nutzungsrechte

- 6.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Vertragsergebnis ein. Der AG wird jederzeit dafür sorgen, dass die ihm zur Nutzung überlassenen Programme nicht ohne Zustimmung des AN Dritten bekannt oder zugänglich gemacht werden.
- 6.2 Soweit an den Arbeitsergebnissen des AN Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben beim Auftragnehmer.
- 6.3 Für den Fall, dass der AG eine Übertragung des ihm vom AN eingeräumten Nutzungsrecht an Dritte beabsichtigt, ist der AN grundsätzlich bereit, mit dem AG eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende Einigung über die dann fälligen Konditionen und Lizenzgebühren zu erzielen. Unberührt hiervon gilt als vereinbart, dass eine Übertragung von Nutzungsrechten oder die Weitergabe der Programme an Dritte in jedem Fall der Zustimmung durch den AN bedarf. Einer derartigen Übertragung sind diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzend zugrunde zu legen.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Zur Abgeltung der Leistungen des AN zahlt der AG die in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten bzw. im Angebot des AN ausgewiesene Vergütung (Auftragswert), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan.
- 7.2 Ist hierbei Vergütung zum Festpreis vereinbart, so sind mit dieser Vergütung alle beim AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 7.3 Reise- und Aufenthaltskosten sind dem AN zu erstatten, wenn Reisen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen oder auf ausdrücklichen Wunsch des AG durchgeführt werden. Die Reisen werden nach gegenseitiger Absprache durchgeführt. Reisetage werden generell mit 10 Arbeitsstunden verrechnet.
- 7.4 Ist eine Vergütung gegen Aufwandserstattung vereinbart, so erstattet der AG dem AN die jeweils auftragsbezogenen Aufwendungen auf der Basis der vom AN vorgelegten, aktuellen Stundensätze und sonstiger Verrechnungssätze.
- 7.5 Eventuell anfallende gesetzliche Abgaben im Ausland gehen zu Lasten des AG.
- 7.6 Erkennt der AN die Notwendigkeit einer Terminverschiebung oder die Erbringung von Mehraufwand aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so unterrichtet er den AG hierüber und holt seine Zustimmung ein. Die Vertragsparteien werden sich sodann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung und eine Verschiebung der Termine verständigen. Bei der Bemessung der Vergütung sind die auftragsbezogenen Aufwendungen des AN auf der Basis der vereinbarten Stundensätze und sonstiger Verrechnungssätze zugrunde zu legen. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ebenfalls für die Erbringung der vereinbarten Mehrleistung.
- 7.7 Zur Anwendung kommt die Preisliste des AN in ihrer zu Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Sie ist tunlichst, jedoch unbedingt auf Verlangen des AG als Anlage den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten beizufügen.

§ 8 Haftung

- 8.1 GEVAS software haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten gleich aus welchem rechtlichen Grund. Die persönliche Haftung von GEVAS-Angestellten, die als Erfüllungshilfen von GEVAS tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
- 8.2 GEVAS software haftet weder für mittelbaren Schaden (z.B. Mangelfolgeschaden oder entgangenen Gewinn) noch für den Verlust von Daten und Programmen.
- 8.3 Ein Schadensersatzanspruch kann, soweit er nach gesetzlicher Vorschrift nicht verjährt ist, nur innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 1 Jahr.
- 8.4 Gegenüber Dritten haftet der AN nur dann, wenn er der Weitergabe von Berichten, Gutachten und dergleichen an diesen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat und unter schriftlicher Anerkennung einer gesonderten Haftungsvereinbarung zugestimmt hatte.

§ 9 Geheimhaltung, Schutzrechte

- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Partners, die ihnen zur Kenntnis gelangen, während der Vertragsdauer und auch unbegrenzt darüber hinaus vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 9.2 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der Auftraggeber dem AN übergibt, haftet nur der Auftraggeber. Der AN ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte der AN aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber den AN von allen Ansprüchen frei.
- 9.3 Der AN gewährleistet, dass von ihm erstellte Programme und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch die erstellten Programme Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung der Programme ganz oder teilweise gerichtlich untersagt, so wird der AN nach seiner Wahl entweder
- dem Auftraggeber das Recht zur Benutzung der Programme verschaffen oder
 - die Programme schutzrechtsfrei gestalten oder
 - die Programme zurücknehmen, falls die vorstehenden Maßnahmen für den AN zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind. In diesem Fall wird dem Auftraggeber der nach Abschreibungsgrundsätzen geminderte Wert gutgeschrieben.
- 9.4 Der AN ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung zu untersagen, wenn schutzrechtliche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden.

§ 10 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- 10.2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Der AN kann Ansprüche aber auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend machen.

§ 11 Allgemeines

- 11.1 Der Vertrag oder aus ihm abgeleitete Ansprüche oder Teilansprüche sind ohne vorherige gegenseitige Einigung der Parteien nicht übertragbar.
- 11.2 Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
- 11.3 Sollte der Auftragnehmer im Einzelfall Rechte aus diesen Vertragsbedingungen nicht ausüben, liegt darin kein grundsätzlicher Verzicht.

GEVAS software GmbH

Nymphenburger Straße 14
D-80335 München

E-Mail: software@gevas.de

Telefon: +49 89 255597 0

Telefax: +49 89 255597 66

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. MBA Ernestos Varvaroussis

Ust-ID Nr.: DE 812 974 528

Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 131 292

Alle Rechte vorbehalten